

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 58 (1961)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift  
«Der Armenpfleger»

24. Jahrgang  
Nr. 3 1. März 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung  
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens  
des Kantons Bern

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

## B. Entscheide kantonaler Behörden

### 6. Gemeindearmenpflege<sup>1</sup>

*Ein minderjähriges, nicht verwaistes, vermögens- und erwerbsloses Kind ist dauernd unterstützungsbedürftig, wenn weder seine Eltern noch andere unterstützungspflichtige Verwandte in absehbarer Zeit veranlaßt werden können, für seinen Unterhalt aufzukommen. – Unmündige, erwerbstätige Kinder können selbständig über ihren Arbeitserwerb verfügen, wenn sie mit elterlicher Zustimmung außerhalb der häuslichen Gemeinschaft leben.*

6. Die Vorinstanz errechnet das im Jahre 1958 für Familie Z. geltende betriebsrechtliche Existenzminimum auf Fr. 6953.60; für das Jahr 1959 war mit einem niedrigeren Betrage zu rechnen, weil die Tochter H. im Frühjahr 1958 und die Tochter M. im Frühjahr 1959 auswärtige Stellen antraten. Aber auch so galt für Familie Z. im Jahre 1959 ein betriebsrechtliches Existenzminimum, das wesentlich über Fr. 6000.– lag. Wenn diesem nun ein zu erwartendes Einkommen von nur Fr. 5440.– gegenüberstand, so war das zum mindesten als ein Anhaltspunkt für die in Familie Z. bestehende Notlage zu betrachten; denn der Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums kommt gerade die Aufgabe zu, einem Schuldner und seiner Familie die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes unumgänglich erforderlichen Mittel zu gewährleisten. Aber auch die glaubwürdigen Aussagen der als Zeugen abgehörten Eheleute Z. sprechen eindeutig dafür, daß in der Familie ständig eine Notlage und damit eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit herrschte. Entweder konnten die Hypothekarzinsen nicht vollständig bezahlt werden, oder dann mußte man dem Krämer etwas schuldig bleiben oder verfügte nicht über das zum Ankauf von Saatgut und Dünger erforderliche Geld; irgendwo fehlte stets ein Betrag. Bezeichnend ist auch, daß eine ärztliche Behandlung, welche gerade der Knabe W. nötig gehabt hätte, wegen der zu erwartenden Kosten immer wieder hinausgeschoben wurde. Daß die Kinder sehr schlecht mit Kleidern versehen waren, verwundert bei dieser Sachlage auch nicht. Erfahrungsgemäß entsteht in derart ärmlichen Verhältnissen die Gefahr, das insbesondere die Kinder unterernährt und krank werden und verwahrlosen. Dazu

<sup>1</sup> Schluß aus Nr. 6, Seite 14 ff.

muß man sich vor Augen halten, daß die Eheleute Z. nicht voll leistungsfähig sind. Die Arbeitsfähigkeit des Ehemannes ist stark herabgesetzt, und bei der Ehefrau handelt es sich um eine abgearbeitete, abgehärmte, wenig tüchtige Frau, die obendrein noch über Herz- und andere Leiden klagt. Von solchen Eheleuten konnten keine vermehrten Anstrengungen und keine Einkommenssteigerung mehr erwartet werden. Nach der ganzen Aktenlage erschien daher die Auffassung der Fürsorgekommission L., wenigstens ein Kind der Familie Z. sei dauernd unterstützungsbedürftig, und es müsse auf das Jahr 1959 hin eine Unterstützung von Fr. 600.– bewilligt werden, als voll berechtigt.

Der Einwand der Rekurrentin, Z. verfüge über Vermögen und sei daher nicht unterstützungsbedürftig, geht fehl; denn dieses Vermögen besteht ja ausschließlich in dem grundpfändlich bereits maximal belasteten Heimwesen; es kann also nicht zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes herangezogen werden. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 25. August 1960.)

## C. Entscheide eidgenössischer Behörden

### 7. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten.

*Der Kassationshof kann bei Bestreitung der Abstammung des Kindes vom unterhaltspflichtigen Registervater die Rechtsgültigkeit der Ehelichkeitserklärung vorfrageweise nur überprüfen, wenn die Unrichtigkeit des Registereintrages außer allem Zweifel steht.*

X wurde durch Scheidungsurteil des Zivilgerichtes Basel-Stadt vom 23. Mai 1958 verpflichtet, an den Unterhalt des am 6. Dezember 1952 geborenen Kindes Y bis zu dessen vollendetem 12. Altersjahr Fr. 70.– und sodann bis zum 18. vollendeten Altersjahr Fr. 90.– monatlich zu bezahlen sowie die jeweilige Kinderzulage zu entrichten. Das Kind war vorehelich geboren, jedoch anlässlich der Trauung des X mit der Kindsmutter am 19. Dezember 1952 auf Grund der von ihnen gemeinsam abgegebenen Erklärung, daß er der Vater sei, ehelich erklärt und in das Legitimationsregister eingetragen worden.

Seit dem 6. Juni 1958 weigerte sich X, die ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, weil er nicht der Vater des Kindes sein könne. Er gab, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, seine feste Anstellung auf und arbeitete in der Folge nur unregelmäßig.

Auf Antrag der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt verurteilte der Ausschuss des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt X am 21. Oktober 1959 wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht zu einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 42 Tagen Gefängnis.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

2. Nach Art. 258 ZGB wird ein außereheliches Kind von Gesetzes wegen ehelich, wenn die Eltern einander heiraten.

Daraus folgt als erstes, daß die Legitimationswirkung ipso iure mit der Eheschließung der Eltern eintritt, unbekümmert darum, ob diese der Pflicht zur